GLARNER PENSIONSKASSE

Glarner Pensionskasse | Hauptstrasse 14 | 8750 Glarus | Telefon 055 646 60 92 | daniel.jenny@glpk.ch

Antrag Wohneigentumsförderungsvorbezug

mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bis zur Vollendung des 62. Altersjahres

(gemäss Basisreglement Art. 30-32)

Antragsteller/in

Name		Vorname	
Strasse		PLZ, Ort	
Geburtsdatum		Sozialvers.-Nr.	
Zivilstand		am	
Quellensteuer-pflichtig	☐ ja ☐ nein		

Unverheiratete Versicherte müssen eine aktuelle Wohnsitzbescheinigung beilegen. Wohnsitzbescheinigungen können bei den Einwohnerämtern der Wohnortgemeinden angefordert werden.

Für Personen nach Vollendung des 50. Altersjahres ist die Bestimmung unter Art. 30 Abs. 2 des Basisreglements zu beachten (siehe Reglementsauszug und allfällige Angaben sind dem Vorsorgeausweis zu entnehmen).

Ehepartner(in) / Partner(in)

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Sozialvers.-Nr.	

Gesuch

Hiermit beantrage ich folgendes:

Vorbezug von		Datum des Vorbezugs	
Verwendungszweck			

(Kauf, Amortisation Hypothek, Renovation/Umbau bitte Projektunterlagen beilegen)

Der beantragte Betrag ist zu überweisen an:

Bank o. Versicherung		IBAN	

Eine Bescheinigung Ihrer Bank über die Verwendung des WEF-Betrags ist zwingend beizulegen. Auszahlungen erfolgen ausschliesslich auf solche Konti (ohne eine solche Bestätigung erfolgt keine Auszahlung).

Eigentumsverhältnis gemäss Grundbuchauszug

☐ Alleineigentümer/in ☐ Gesamteigentümer/in mit Ehegatte/Partner

☐ Miteigentümer/in Anteilsquote

Grundbuchangaben:

Grundbuch (Gemeinde)

Parzellen Nr./Stockwerk Nr. / Baurecht Nr.

Eigentumsart

☐ Einfamilienhaus ☐ Stockwerkeigentum ☐ selbständiges und dauerndes Baurecht

Erwerb einer Beteiligung:

☐ an einer Wohnbaugenossenschaft ☐ an einer Mieteraktiengesellschaft

Name der Genossenschaft/Aktiengesellschaft

Erwerb einer anderen Beteiligungsform an Wohneigentum (Beschreibung)

Frühere WEF-Vorbezüge

Haben Sie schon früher WEF-Vorbezüge gemacht? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja:

Datum Betrag in CHF

Datum Betrag in CHF

Erklärungen

Hiermit nehme ich davon Kenntnis, dass die Vorsorgeleistungen durch den Vorbezug gekürzt werden.
Es empfiehlt sich, eine entsprechende Zusatzversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft abzuschliessen.
Die Glarner Pensionskasse bietet keine Zusatzversicherungen an.

Der/die Antragstellende erteilt die Zustimmung zur Eintragung der Anmerkung «Veräusserungsbeschränkung nach BVG» im Grundbuch gemäss Art. 30e BVG. Die entsprechende Grundbuchanmeldung wird durch die Pensionskasse erstellt und dem jeweiligen Grundbuchamt zur Eintragung eingereicht.

Weitere Bestimmungen

Das vorliegende Gesuch kann erst behandelt werden, wenn es vollständig ausgefüllt und allseitig rechtsgültig unterzeichnet ist. Zudem müssen die nachfolgend aufgeführten, Dokumente der Pensionskasse mit dem Antrag eingereicht worden sein.

Nach dem Eingang des Gesuchs des WEF-Vorbezugs erstellt die Pensionskasse einen Vertrag, in dem Rechte und Pflichten aufgeführt sind und die Anmeldung ins Grundbuch. Sobald der Vertrag und die Grundbuchanmeldung unterzeichnet bei der Pensionskasse eingegangen sind, wird der beantragte Betrag überwiesen.

Beilagen*

- ☐ Grundbuchauszug (aktuell)
- ☐ Kaufvertrag (beurkundetes Exemplar)
- ☐ Bestätigung Bank Verwendung WEF (Amortisation Hypothek, Umbauten, Kauf etc.)
- ☐ Wohnsitzbescheinigung bei Unverheirateten
- ☐ Darlehensvertrag/Pfandvertrag
- ☐ Anteilschein
- ☐ Statuten / Reglement der Genossenschaft / Aktiengesellschaft
- ☐ andere _____

*** ohne die aufgeführten Beilagen wird der Antrag durch die Pensionskasse nicht bearbeitet.**

Bestätigung

Hiermit bestätige ich vollständig arbeitsfähig zu sein und dass keine (pendente) IV-Anmeldung besteht.

☐ ja ☐ nein

Ort, Datum	Unterschrift Versicherte/r	Unterschrift Ehegatte/in, Partner

Auszug aus dem Basisreglement der Glarner Pensionskasse (Art. 30-32):

H: Finanzierung von Wohneigentum

Art. 30 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung

[1] Eine versicherte Person kann alle fünf Jahre, spätestens aber bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Betrag von mindestens CHF 20 000 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekardarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

Höhe

[2] Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Allfällige erfolgte Rückzahlungen oder bereits vorgenommene Bezüge sind gemäss WEFV zu berücksichtigen.

Informationspflicht

[3] Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.

Unterlagen

[4] Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekardarlehen in rechtsgenügender Weise belegen.

Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die beglaubigte Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Anstelle der Beglaubigung kann die Zustimmung auch persönlich auf der Geschäftsstelle abgegeben werden (gültiger Pass oder ID erforderlich). Ist die versicherte Person nicht verheiratet, muss eine aktuelle amtliche Bescheinigung über den Zivilstand beigebracht werden.

Auswirkungen

[5] Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparguthabens und auch zu einer Reduktion der Todesfallleistungen (z.B. der Ehegatten- und Lebenspartnerrente).

Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit einer Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke aufmerksam.

Kürzung des Sparguthabens

[6] Zuerst wird das Zusatz-Sparkonto «AHV-Überbrückungsrente», danach das Zusatz-Sparkonto «Vorzeitige Pensionierung» und anschliessend das Sparkonto gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und gesamtem Sparguthaben (inkl. Zusatz-Sparguthaben) gekürzt.

Art. 31 Rückzahlung des Vorbezugs

Freiwillige Rückzahlung

[1] Die versicherte Person kann bis zum Erreichen des Rücktrittsalters den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 10 000) zurückbezahlen.

Rückzahlungspflicht

[2] Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt bei Eintritt eines Vorsorgefalls, bei Erreichen des Rücktrittsalters oder bei Barauszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 25 Abs. 4.

Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, falls beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung gemäss diesem Reglement fällig wird.

Zuweisung von Rückzahlungen

[3] Rückzahlungen werden entsprechend der beim Vorbezug erfolgten Kürzung gemäss Art. 30 Abs. 6 wieder proportional dem BVG-Altersguthaben und den einzelnen Sparkonti gutgeschrieben. Falls sich der BVG-Anteil nicht mehr ermitteln lässt, wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil des zurückbezahlten Betrags erhöht, wie er vor der Rückzahlung des Vorbezugs betragen hat.

Art. 32 **Einschränkungen beim Vorbezug**

Prioritäten

[1] Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

Unterdeckung

[2] Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.